

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang Kunsterziehung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufe 5 bis 13) an der Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 19.12.2006

Der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) hat am 19.12.2006 gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar (Kunsthochschulgesetz – KhG) vom 21. Juni 1989 (Amtsbl. S. 1106), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Studium im Studiengang Kunsterziehung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufe 5 bis 13) an der Hochschule der Bildenden Künste Saar. Im Übrigen gilt die Rahmenordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar
- (2) Das saarländische Lehrerbildungsgesetz, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufe 5 bis 13) sowie die Verordnung über die Eignungsprüfung für den Studiengang Kunsterziehung in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang und die Einschreibung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses.
- (2) Die Immatrikulation für das Studium der Kunsterziehung setzt darüber hinaus das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Das Nähere regelt eine Verordnung, die das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erlässt. Die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben dabei unberührt.
- (3) Bewerberinnen / Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, haben den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse, beispielsweise durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder Zeugnisses, zu führen. Dieses gilt auch für die Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz, auch wenn ihre Muttersprache deutsch ist.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.
- (2) Studierende des Studienganges Kunsterziehung sind wahlweise im Fachbereich Freie Kunst oder im Fachbereich Design an der HBK Saar immatrikuliert und immatrikulieren sich außerdem an der Universität des Saarlandes für das Studium des zweiten Unterrichtsfaches sowie für das erziehungswissenschaftliche Studium.
- (3) Die Regelstudienzeit für das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beträgt neun Semester einschließlich eines Prüfungssemesters. Diese kann gemäß Lehrerbildungsgesetz für das Unterrichtsfach Kunsterziehung um bis zu zwei Semester überschritten werden.

II. STUDIENORDNUNG

§ 4

Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang Kunsterziehung hat das Ziel, die Studierenden künstlerisch, gestalterisch, praktisch, wissenschaftlich und fachdidaktisch so zu qualifizieren, dass sie den Anforderungen des Kunstunterrichts in allen Klassenstufen der genannten Schulformen unter gegenwärtigen und voraussehbaren Bedingungen gerecht werden können.
- (2) Studienveranstaltungen sind unterschieden in die Bereiche
 1. Atelierprojekte
Atelierprojekte umfassen atelierbezogene freie, begleitete und angeleitete Arbeitsprozesse, die der Entwicklung einer eigenen künstlerischen und gestalterischen Haltung und ästhetischen Urteilsfähigkeit des Studierenden dienen.
 2. Fachpraktische Grundlagen
Veranstaltungen, welche dem Erwerb und der Vertiefung künstlerischer und gestalterischer Kompetenzen dienen.
 3. Theorie
Veranstaltungen im Bereich Theorie dienen der Vermittlung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kenntnisse und Methoden.

§ 5

Studienverlauf

- (1) Das Studium gliedert sich in Grundstudium (1. – 4. Semester) und Hauptstudium (5. – 9. Semester).
- (2) Das Grundstudium wird in der Regel zum Ende des 4. Studiensemesters mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Hauptstudium endet mit der Ersten Staatsprüfung im Fach Kunsterziehung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufe 5 bis 13).

§ 6

Praktika

- (1) Im Studiengang Kunsterziehung ist im Hauptstudium gemäß §2 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufe 5 bis 13) ein kunstdidaktisches Schulpraktikum zu absolvieren.
- (2) Das kunstdidaktische Praktikum wird durch eine Lehrveranstaltung an der HBKsaar vor- und nachbereitet. Das Nähere ist in der Ordnung der Schulpraktika vom 21. März 2003 (GMBL. Saar, S. 74) geregelt.

§ 7

Belegverpflichtungen und Leistungsnachweise

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist durch Nachweise zu belegen. In dem Bereich Theorie sind Leistungsnachweise nach § 8 Abs. 1 grundsätzlich benotet.
- (2) Im Studiengang Kunsterziehung sind folgende Veranstaltungen aus den unter § 4 Abs. 2 genannten Bereichen in folgendem Umfang zu belegen:

1. Atelierprojekte

Insgesamt sind Atelierprojekte im Umfang von 60 SWS nachzuweisen, davon 36 SWS im Grundstudium. Als einführendes Atelierprojekt ist für alle Studierenden im 1. Semester die Teilnahme am vorbereitenden Grundlagenstudium (Basisstudium) verpflichtend.

Studierende, die im Fach Freie Kunst eingeschrieben sind, haben zwei weitere Atelierprojekte aus dem Bereich Freie Kunst, ein weiteres Atelierprojekt wahlweise aus dem Bereich Freie Kunst oder aus dem Bereich Design sowie ein weiteres Atelierprojekt aus dem Bereich Design nachzuweisen.

Studierende, die im Fach Design eingeschrieben sind, haben zwei weitere Atelierprojekte aus dem Bereich Freie Kunst sowie zwei weitere Atelierprojekte aus dem Bereich Design nachzuweisen.

Es wird empfohlen, die jeweiligen Atelierprojekte aus den Bereichen Freie Kunst und Design in aufeinander folgenden Semestern durchzuführen.

Atelierprojekte werden in der Regel über Präsenzzeiten quantifiziert. Im Hinblick auf die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gymnasien und Gesamtschulen vorausgesetzten Richtwerte werden Atelierprojekte mit jeweils 12 SWS veranschlagt und mit dem Faktor 0,5 auf die zu erbringenden SWS angerechnet.

Im Sinne einer höheren zeitlichen Flexibilität können sich Atelierprojekte insbesondere im Rahmen freier Atelierarbeit mit Einverständnis der betreuenden Hochschullehrer auch über zwei Semester erstrecken.

2. Fachpraktische Grundlagen

Insgesamt sind Veranstaltungen aus dem Bereich Fachpraktische Grundlagen im Umfang von 16 SWS nachzuweisen, davon 10 SWS im Grundstudium.

3. Theorie

Insgesamt sind Veranstaltungen aus dem Bereich Theorie im Umfang von 20 SWS nachzuweisen. Im Theoriebereich werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Veranstaltungen unterschieden. Im fachwissenschaftlichen Theoriebereich sind insgesamt 12 SWS nachzuweisen, davon 6 im Grundstudium. Im fachdidaktischen Theoriebereich sind insgesamt 8 SWS nachzuweisen, davon 4 im Grundstudium.

§ 8

Bewertungssystem zur Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung ist folgendes Punktesystem zu verwenden:

13-15 Punkte (sehr gut)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
10-12 Punkte (gut)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
7-9 Punkte (befriedigend)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
4-6 Punkte (ausreichend)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
1-3 Punkte (mangelhaft)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
0 Punkte (ungenügend)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Zur Bildung einer Gesamtnote aus mehreren Teilprüfungen wird das arithmetische Mittel verwendet. Die Gesamtnote wird jeweils bis auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

sehr gut	15 bis 12,50 Punkte;
gut	12,49 bis 9,50 Punkte;
befriedigend	9,49 bis 6,50 Punkte;
ausreichend	6,49 bis 3,50 Punkte;
mangelhaft	3,49 bis 0,50 Punkte;
ungenügend	0,49 bis 0 Punkte.

(3) Eine Prüfung, die mit den Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurde, ist nicht bestanden.

IV. ZWISCHENPRÜFUNG

§ 9

Zweck der Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird zum Ende des 4. Fachsemesters mit einer hochschulinternen Zwischenprüfung abgeschlossen. Durch Vorlage der erbrachten Leistungsnachweise und eine Prüfung wird festgestellt, ob die/der Studierende sich die Fertigkeiten und Fähigkeiten angeeignet hat, die notwendig sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 10

Prüfungsvorleistungen zur Zwischenprüfung

Bei der Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Prüfungsvorleistungen nachzuweisen:

1. Die Teilnahme an drei Veranstaltungen aus dem Bereich Atelierprojekte:

- Teilnahme am Basisstudium
- Teilnahme an zwei weiteren Atelierprojekten

2. Die Teilnahme an drei Veranstaltungen aus dem Bereich fachpraktische Grundlagen:

- eine Veranstaltung aus den Bereichen freies oder fachspezifisches Zeichnen
- eine Veranstaltung aus dem Bereich Druckgrafik
- eine Veranstaltung aus dem Bereich Medien (Audio, Video, Fotografie, digitale Medien)

3. Die erfolgreiche Teilnahme an drei theoretischen Veranstaltungen:

- eine Veranstaltung Kunstgeschichte I (Schwerpunkt Mittelalter bis 1900)

- eine Veranstaltung Designgeschichte
- eine Veranstaltung Architekturgeschichte

4. Die erfolgreiche Teilnahme an zwei fachdidaktischen Veranstaltungen:

- eine Veranstaltung zur Einführung in die Kunstpädagogik
- eine Veranstaltung zum Thema Ästhetische Bildung und digitale Medien

§ 11

Prüfungskommission

Die Vorbereitung und Durchführung der Zwischenprüfung obliegt einer Prüfungskommission, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Dieser gehören Professorinnen und Professoren sowie die vom Ministerium beauftragten Lehrenden der Hochschule an. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen: Ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin bzw. eine Lehrkraft aus dem Bereich Atelierprojekte, oder zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bzw. zwei Lehrkräfte (Freie Kunst und Design) sofern sowohl Arbeiten aus dem Bereich Kunst als auch aus dem Bereich Design Gegenstand der Präsentation im ersten Prüfungsteil sind, ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin bzw. eine Lehrkraft aus dem Bereich Wissenschaft sowie ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin bzw. eine Lehrkraft aus dem Bereich Fachdidaktik.

§ 12

Zulassung zur Prüfung, Entscheidung über die Zulassung

- (1) Den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung kann nur stellen, wer im Studiengang Kunsterziehung als Student/in immatrikuliert ist und mindestens vier Semester an der HBK Saar studiert hat. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/ der Rektor.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss setzt für die einzelnen Prüfungsperioden Antragsfristen fest und macht sie durch Aushang bekannt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die in § 10 genannten Prüfungsvorleistungen,
 2. eine Erklärung, ob der/die Studierende bereits eine Zwischen- oder Abschlussprüfung im Studiengang Kunsterziehung nicht bestanden hat.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die in Absatz 3 genannten Antragsunterlagen nicht vorliegen, oder
 3. eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 13

Bestandteile der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. der Präsentation und sprachlichen Reflexion künstlerischer bzw. gestalterischer Arbeiten des 1. Studienabschnitts.
2. dem Prüfungsgespräch mit fachwissenschaftlichem und fachdidaktischem Schwerpunkt.

Für das Prüfungsgespräch kann der Prüfling aus den Bereichen Fachwissenschaft und Fachdidaktik je ein selbst gewähltes Schwerpunktthema vorschlagen. Die Vorschläge sind im Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung anzugeben.

§14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Wiederholung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind gemäß § 8 zu bewerten.
- (2) Die Bewertung wird dem Prüfling nach angemessener Beratungszeit mitgeteilt und auf Wunsch begründet.
- (3) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann nach einem Semester wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (4) Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben wird.

§ 15

Zeugnis

Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertung der Prüfungsleistungen enthält. Das Zeugnis wird von dem Rektor/ der Rektorin der Hochschule der Bildenden Künste Saar und dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

V. ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

§ 16

Zweck der Abschlussprüfungen

Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Die Erste Staatsprüfung im Fach Kunsterziehung dient der Feststellung, ob der Prüfling die für die Ausübung des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufe 5 bis 13) erforderliche fachpraktische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Qualifikation besitzt.

§ 17

Erste Staatsprüfung

Für die Erste Staatsprüfung gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufe 5 bis 13) vom 22. September 1981 (Amtsbl. S. 737). zuletzt geändert am 05. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2132).

1. Zulassungsarbeit,
2. künstlerisch-praktischer Teil,
3. schriftlicher Teil,
4. mündlicher Teil.

§ 18

Prüfungsausschuss

- (1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft eingerichteten Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen abgelegt.
- (2) Für die Durchführung der Ersten Staatsprüfung werden Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/ Beisitzerinnen vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft berufen.
- (3) Zur Abnahme der mündlichen und der fachpraktischen Prüfung wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus einem/einer Vorsitzenden, mindestens einem/einer von dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamtes bestimmten Prüfer/Prüferin sowie einem Beisitzer/einer Beisitzerin besteht. Die Beisitzer/Beisitzerinnen sind in der Regel Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder einer entsprechenden Befähigung, insbesondere Fachleiter/Fachleiterinnen. Vorsitzender/Vorsitzende eines Prüfungsausschusses ist der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes oder ein Beauftragter/eine Beauftragte des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.
- (4) Alle Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 19

Prüfungsvorleistungen

Die folgenden Prüfungsvorleistungen sind gemäß Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufe 5 bis 13) im Saarland als Nachweise bescheinigt zu erbringen:

- Bestehen der Zwischenprüfung im Studiengang Kunsterziehung
- Teilnahme an zwei Atelierprojekten
- Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich Fachkompetenz:
 - eine Veranstaltung aus dem Bereich plastisches Gestalten
- Teilnahme an drei fachtheoretischen Veranstaltungen, jeweils mit benotetem Leistungsnachweis:
 - eine Veranstaltung Kunstgeschichte II (Schwerpunkt 20. Jhd. und Gegenwart)
 - eine Veranstaltung Bild- bzw. Werkanalyse
 - eine Veranstaltung aus den Bereichen Wahrnehmungstheorie, Medientheorie, Kunstsoziologie oder Kunstphilosophie
- Teilnahme an zwei fachdidaktischen Veranstaltungen, jeweils mit benotetem Leistungsnachweis:
 - eine Veranstaltung zur Planung, Durchführung und Evaluation von Kunstunterricht
 - eine Veranstaltung zum ästhetischen Verhalten von Kindern und Jugendlichen
- Teilnahme an einer mindestens dreitägigen Exkursion oder mehreren Exkursionen im Umfang von insgesamt mindestens drei Tagen mit kunst- oder designtheoretischem Anteil
- Vorlage von Arbeitsergebnissen in Form einer Mappe, durch die im Studium erworbene gestalterische und künstlerische Fähigkeiten nachgewiesen werden. Die vorgelegten Arbeiten sollen einen gestalterischen oder künstlerischen Schwerpunkt haben. Die vorzulegenden Arbeiten sind Gegenstand der fachpraktischen Prüfung.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04. 2007 in Kraft

Saarbrücken, den 23.01.2007

Der Rektor

Prof. Ivica Maksimovic

